

Kompensation der Datenbereitstellung nach dem Data Act

Dr. Sebastian Louven

Louven Rechtsanwälte PartGmbH

Herbstakademie 2025

Hintergrund und Systematik

- ▶ Kapitel 3 DA
 - ▶ Art. 8: FRAND allgemein
 - ▶ Art. 9: RAND bei jeder Gegenleistung
- ▶ Vorleistungspflicht des Dateninhabers
 - ▶ *„Ist [...] ein Dateninhaber [...] verpflichtet“*
 - ▶ *„[...] nach Artikel 5 oder nach anderem anwendbarem Unionsrecht oder nach im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen nationalen Recht [...]“*
 - ▶ Art. 50 UAbs. 4: Inkrafttreten nach 12.9.2025
 - ▶ (~~Art. 20 Abs. 2 DSGVO~~)
- ▶ Beiderseitige Verhandlungspflichten

Überblick Art. 9 Data Act

- ▶ Abs. 1: Grundsätze
 - ▶ „Jede Gegenleistung“
 - ▶ Diskriminierungsfrei und angemessen
 - ▶ Darf Marge enthalten
- ▶ Abs. 2: (beidseitige) Berücksichtigungspflicht bei Einigung
 - ▶ Verhandlungsgebot
 - ▶ a) „angefallene Kosten für die Bereitstellung“
 - ▶ b) „gegebenenfalls Investitionen“
 - ▶ Also nur bzgl. Kosten, nicht Marge
- ▶ Abs. 3: Klarstellung mit Bezug zu Nichtdiskriminierung
- ▶ Abs. 4: Privilegierung für best. Stellen, reine Bereitstellungskosten
- ▶ Abs. 5: Befugnis der Kommission zum Erlass von Leitlinien
- ▶ Abs. 6: Ausschluss oder Verringerung möglich
- ▶ Abs. 7: Transparenzpflicht zur Einhaltung

Allgemeine Erwägungen

- ▶ Ausgleich für Grundrechtseingriffe
 - ▶ Mehrbelastung durch Datenbereitstellungspflichten
 - ▶ Zusätzliche Inanspruchnahme
- ▶ Aber ErwG 46: „*keine Bezahlung für Daten selbst*“
 - ▶ Nicht Produktmärkte für Daten
 - ▶ Dienstleistungsmärkte für Datenbereitstellung
 - ▶ Allgemein also Gegenleistung nur für Datenbereitstellung, nicht Daten
- ▶ Verbot der Überkompensation
- ▶ Unterscheidung zwischen Kosten und Marge

Berücksichtigung von Bereitstellungskosten

▶ **Kostenanfallungsprinzip**

- ▶ Zusätzliche Kosten der Bereitstellung, keine Eh-da-Kosten
- ▶ Kosten des Dateninhabers
- ▶ Zurechnung zu konkreter Bereitstellung
 - ▶ Nachfrageorientierung
 - ▶ Kosten können steigen, z.B. durch Risiken, Vorkehrungen
- ▶ Wirtschaftlichkeit und Kostenminderungsgebot
- ▶ Formatierung, elektronische Verbreitung und Speicherung
- ▶ Redundanzeinwand
 - ▶ Größenvorteile und zahlreiche Nachfragen
 - ▶ Standards
- ▶ Privileg der strengen Kostenbegrenzung bei KMU und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen

Berücksichtigung von Investitionskosten

- ▶ „Gegebenenfalls“ („where applicable“)
 - ▶ Doppelkompensation
 - ▶ Vorteilsanrechnung
 - ▶ Redundanzen
- ▶ Erhebung und Generierung
- ▶ Anrechnung Beitrag anderer Parteien
- ▶ Bei KMU und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen ausgeschlossen

Marge

- ▶ Ausnahmsweise erlaubt
 - ▶ Bei KMU und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen ausgeschlossen
- ▶ Gewinn, keine Tarnung als Kosten
 - ▶ Informationspflicht des Dateninhabers, Art. 9 Abs. 7
- ▶ Nutzenorientierung für Datenempfänger möglich
- ▶ Einwendungen des Datenempfängers möglich
- ▶ Vergleichbare Margen?
 - ▶ Vergleichsmarktprinzip
 - ▶ Bereitstellung, nicht Daten

Grenzen der Marge

- ▶ Informationspflichten nach Art. 9 Abs. 7
- ▶ Keine Auswirkungen auf Tätigkeit des Dateninhabers
 - ▶ Wettbewerbliche Betrachtung
 - ▶ geringe/keine Marge bei niedrigem/fehlendem Wettbewerbsdruck
- ▶ Bei direktem Wettbewerb?
 - ▶ Marge muss angemessen bleiben
 - ▶ Kein Schutz vor Wettbewerb
 - ▶ Gleichlauf mit Marktmachtmissbrauchsverbot
- ▶ Keine/fehlerhafte Kostenallozierung

Diskriminierungsverbot

- ▶ Sachliche Rechtfertigung
 - ▶ Wettbewerbliche Gründe?
 - ▶ Insbes. bei KMU-Privileg, Art. 9 Abs. 4
 - ▶ Unterschiedliche Behandlung bleibt möglich
- ▶ Klarstellung in Art. 9 Abs. 3
 - ▶ Umfang, z.B. Kosten für hohes Volumen
 - ▶ Format, z.B. API
 - ▶ Art, z.B. spezifische Daten
- ▶ Transparenzpflicht Art. 9 Abs. 7